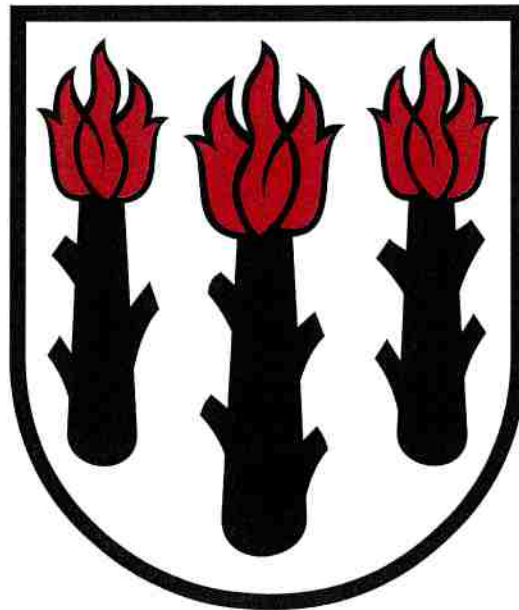


# Personalreglement

Einwohnergemeinde Walterswil



Gemeindeversammlung: 21. Juni 2021

Inkraftsetzung: 01. Januar 2022

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.**

## I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup>Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Das Verwaltungspersonal der Einwohnergemeinde Walterswil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.  
<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.  
<sup>2</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.  
<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen der Verwaltungsverordnung und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Austrittsmodalitäten innerhalb der Probezeit. Die Kündigungsfristen betragen während des ordentlichen Dienstverhältnisses:  
a) Kaderpersonal: 6 Monate,  
b) öffentlich-rechtlich angestelltes Personal: 3 Monate,  
c) privat-rechtlich angestelltes Personal: gemäss vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht  
<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt, gemäss den rechtlichen Bestimmungen.

## II. Lohnsystem des öffentlich-rechtlich angestellten Personals

- Grundsatz **Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).  
<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und sechs Einstiegsstufen.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich, jeweils bei der Budgetberatung über die Gewährung von Gehaltsstufen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Mitarbeitergespräche <sup>5</sup> Der Gemeinderat führt jährlich mit den angestellten Personen Mitarbeitergespräche.

### III. Leistungsbeurteilung

Organigramm /  
Kaderstellen

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche  
Leistungen

**Art. 8** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.-- im Einzelfall belohnen.

### IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 9** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

**Art. 10** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

<sup>2</sup> Die Gemeinde und die Versicherten tragen die Prämien je zur Hälfte.

- Krankenversicherung **Art. 12** <sup>1</sup> Das gesamte hauptamtliche Gemeindepersonal, inkl. regelmässige Teilzeitbeschäftigte, wird von der Gemeinde in einem Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag für den Lohnausfall bei Krankheit versichert. Die Besoldungsauszahlung bei Krankheit richtet sich nach den Bestimmungen im Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde und die Versicherten tragen die Prämien je zur Hälfte.
- Pensionskasse **Art. 13** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde und die Versicherten tragen die Prämien je zur Hälfte.
- Sitzungsgeld **Art. 14** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
- Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 15** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt. Die übrigen Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden durch den Gemeinderat in einer Verwaltungsverordnung festgelegt.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Besitzstand, Überführung **Art. 16** Der Besitzstand ist gewährleistet.
- Inkrafttreten **Art. 17** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 09. Dezember 2017, gültig ab 01. Januar 2018 auf.

Das Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG WALTERSWIL

  
Katharina Hasler  
Präsidentin

  
Fritz Krähenbühl  
Sekretär

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Walterswil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL	20
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL	18
c) Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL	18
d) AHV-Zweigstellenleiterin / AHV-Zweigstellenleiter	GKL	12
e) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL	8

Falls mehrere Funktionen, Buchstaben a – d, mit einer Person besetzt werden, wird jeweils die Gehaltsklasse der höher angesetzten Funktion angewendet.

Die vorstehenden Funktionen, Buchstaben b – d, können auch im Mandat an Dritte übertragen werden.

Die Gehaltseinstufungen der privat-rechtlichen Stellen werden in der Verwaltungsverordnung festgelegt.

## Anhang II

### Gemeinderat

### Jahresentschädigung

- Präsidentin / Präsident	Fr.	4'000.--
- Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr.	800.--
- übrige Gemeinderatsmitglieder	Fr.	500.--

Der Gemeinderat legt die übrigen Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen in einer Verwaltungsverordnung fest.

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Personalregement der Einwohnergemeinde Walterswil 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 20. Mai 2021 bis zum 21. Juni 2021, zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walterswil öffentlich aufgelegt ist.

Die Auflage ist vorschriftgemäss im Anzeiger Trachselwald Nr. 20 vom 20. Mai 2021 und Nr. 24 vom 17. Juni 2021 publiziert worden.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Walterswil, 25. Juni 2021

**Der Gemeindeschreiber:**



Fritz Krähenbühl